

## Grundsatz der Subsidiarität

Die SERV versichert gemäss Art. 5 SERV-V grundsätzlich keine marktfähigen Risiken und orientiert sich bei der Unterscheidung von marktfähigen und nicht marktfähigen Risiken an der Praxis der Europäischen Union. Sie kann marktfähige Risiken versichern, wenn der Versicherungsnehmer keine hinreichenden Versicherungsangebote zur Verfügung stehen.

## Veröffentlichung der Abgrenzungskriterien

Die nachfolgend dargestellten Kriterien für die Abgrenzung der marktfähigen von den nicht marktfähigen Risiken werden durch diese Information gemäss Art. 5 Abs. 4 SERV-V veröffentlicht.

## Marktfähige / nicht marktfähige Risiken

Derzeit werden die wirtschaftlichen und politischen Risiken bei Schuldern innerhalb der EU und den sonstigen OECD-Kernländern<sup>1</sup> als grundsätzlich marktfähig angesehen, wenn die Höchststrisikodauer (Fabrikationsdauer zzgl. Kreditlaufzeit) nicht mehr als 2 Jahre beträgt.<sup>2</sup> Während sich die Definition der Marktfähigkeit demzufolge auch auf die am 1. Mai 2004 und 1. Januar 2007 neu hinzugekommenen EU-Mitgliedsstaaten erstreckt, gelten die übrigen OECD-Länder Mexiko, Südkorea und Türkei noch immer als nicht marktfähig.

Die nachfolgende Matrix fasst die Unterschiede zwischen marktfähigen und nicht marktfähigen Risiken graphisch zusammen:

		Höchststrisikodauer	
		< 2 Jahre	> 2 Jahre
Nicht-OECD-Kernländer		Nicht marktfähig, Sicherstellung einer <b>risikoadäquaten</b> Prämie	Nicht marktfähig, Sicherstellung einer <b>risikoadäquaten</b> Prämie
OECD-Kernländer		Grundsätzlich marktfähig, Ausnahmen möglich	Teilweise marktfähig, Sicherstellung <b>marktgerechter</b> Prämie

Als generell nicht marktfähig gelten die Exportgeschäfte in Nicht-OECD-Kernländer. Bei mittel- und langfristigen Geschäften in die OECD-Kernländer ist die Erhebung einer marktgerechten Prämie sicherzustellen. Das im Prämientarif verankerte Prämienmodell der SERV gewährleistet bei Ländern der Kategorie 0 und 1 die Erhebung einer marktgerechten Versicherungsprämie. Staatliche Exportkreditversicherungen für kurzfristige Exportgeschäfte in die OECD-Kernländer können nur unter restriktiven Voraussetzungen<sup>3</sup>, d.h. im Ausnahmefall, angeboten werden.

<sup>1</sup> sog. High Income OECD-Länder: Neben den EU-Mitgliedsstaaten sind dies Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die USA.

<sup>2</sup> Mitteilung der EU-Kommission vom 02.08.2001 Ziffer. II 1 (2001/C 217/02)

<sup>3</sup> SERV-Prüfung nur bei Vorliegen einer Absage des "traditionellen" privaten Exportkreditversicherers oder, falls der Exporteur keine Geschäftsbeziehung mit privaten Versicherungen pflegt, der Absage von zwei privaten Exportkreditversicherern.

## Abgrenzungskriterien

Die Abgrenzungskriterien lassen sich somit wie folgt zusammenfassen:

1. Das Exportgeschäft findet in ein **Nicht-OECD-Kernland** statt  
→ keine Einschränkung
2. Das Exportgeschäft findet in ein **OECD-Kernland** statt und hat eine **Laufzeit von > 2 Jahren**  
→ Bedingung: Erhebung einer marktgerechten Prämie
3. Das Exportgeschäft findet in ein **OECD-Kernland** statt und hat eine **Laufzeit von < 2 Jahren**  
→ Bedingung: Absage privater Exportkreditversicherer / Erhebung einer marktgerechten Prämie

## Prüfverfahren der SERV

Das folgende Schaubild bildet das Standard-Prüfungsverfahren der SERV zur Sicherung der Subsidiarität ab:

